

VERBANDSSATZUNG

des

Zweckverbands Strohgäu-Wasserversorgung

vom 18. November 1975/25. Februar 1976

**geändert durch Beschluss der Versammlung
am 15.01.1979, 12.01.1988, 09.01.2002, 16.12.2015, 11.12.2017 und 12.02.2020**

I.

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Strohgäu-Wasserversorgung ist nach § 27 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 24.07.1963 (GBl. S. 114) an die Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 24. Dezember 1967 angepasst worden.

In der Folgezeit hat sich durch die Gemeindereform und durch das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 9. Juli 1974 (GBl. S. 266) die Notwendigkeit ergeben, die Satzung an die veränderten Verhältnisse und Bestimmungen anzupassen.

Zu diesem Zweck hat die Versammlung am 18. November 1975/25. Februar 1976 mit der in § 15 der Satzung vorgeschriebenen Mehrheit die nachstehende neue

Verbandssatzung

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Verbandsmitglieder und Sitz des Zweckverbands

(1) Der am 6. April 1907 gegründete Gemeindeverband der Strohgäu-Wasserversorgungsgruppe ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408).

Er führt den Namen

"Zweckverband Strohgäu-Wasserversorgung".

(2) Dem Zweckverband gehören folgende Mitglieder an:

- a) vom Landkreis Ludwigsburg
die Stadt Ditzingen (für die Stadtteile Heimerdingen und Schöckingen) und die Stadt Korntal-Münchingen,
die Gemeinden Hemmingen und Eberdingen (für den Ortsteil Hochdorf),
- b) vom Stadtkreis Stuttgart für den Stadtbezirk Weilimdorf
die Netze BW Wasser GmbH.

(3) Die frühere Gemeinde Heimerdingen hat bei der Gründung des früheren Gemeindeverbandes der Strohgäu-Wasserversorgungsgruppe ihr Wasserwerk im Strudelbachtal gegen Entschädigung in den Verband eingebracht; er hat deshalb seinen Sitz in Heimerdingen, das nunmehr ein Stadtteil von Ditzingen ist.

Die Geschäfte werden am Sitz des Verbandsvorsitzenden geführt.

§ 2

Aufgabe des Zweckverbands

(1) Aufgabe des Zweckverbands ist, seine Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen.

(2) Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen.

(3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(4) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen nach Maßgabe einer Wasserabgabeordnung geliefert.

(5) Der Verband darf einen Verbraucher im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Verbandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebiets abgeben.

§ 3

Verbandseigene Anlagen und Wasserübergabestellen

(1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung und zum Bezug, zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers mit den Hilfsanlagen bis einschließlich der Anschlusschächte (Wasserübergabestellen). Dazu gehören auch diejenigen Verteilungsleitungen, die innerhalb örtlicher Versorgungsnetze zugleich der Wasserleitung an andere Verbandsmitglieder dienen (mit Ausnahme der darauf befindlichen Schächte einschließlich Einrichtungen).

(2) Dem Verband obliegen Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung dieser Anlagen.

(3) Die Anschlussleitungen nach den verbandseigenen Wasserübergabestellen und die anschließenden Verteilungsnetze sind Eigentum der Mitglieder; sie werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten. Wesentliche Änderungen, die größeren Einfluss auf die Wasserabnahme haben könnten, bedürfen unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Zustimmung des Verbands.

(4) Die verbandseigenen Anlagen und die Wasserübergabestellen werden durch die Verbandsversammlung gesondert festgestellt.

II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 4 Organe

(1) Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und die beschließenden Ausschüsse und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder; sie üben das Stimmrecht aus. Jeder Vertreter hat 1 Stimme.

(2) Die Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung beträgt 19. Die Verteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach Maßgabe des Jahresbezugsrechts; dieses beträgt für die

Stadt Ditzingen	700.000 cbm, Anzahl: 3 Vertreter,
Gemeinde Hemmingen	700.000 cbm, Anzahl: 3 Vertreter,
Gemeinde Eberdingen	365.000 cbm, Anzahl: 2 Vertreter,
Stadt Korntal-Münchingen	1.820.000 cbm, Anzahl: 8 Vertreter,
Stadt Stuttgart, bzw. Netze BW Wasser GmbH	55.000 cbm, Anzahl: 3 Vertreter,

(diese mit Rücksicht auf den Wasserverbund).

(3) Die Bürgermeister/innen der Verbandsgemeinden sind Kraft ihres Amtes Vertreter ihrer Verbandsmitglieder; bei Verhinderung werden sie von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten. Die weiteren Vertreter und die gleiche Anzahl Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von den zuständigen Organen der Verbandsmitglieder neu gewählt. Sie führen ihr Amt jeweils bis zur allgemeinen Neuwahl der Gemeinderäte weiter. Scheidet ein Gewählter aus dem Organ oder Dienst des entsendenden Verbandsmitglieds aus, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung; das Verbandsmitglied wählt für die Restdauer der regelmäßigen Amtszeit einen Ersatzmann.

(4) Der technische Betriebsleiter und der Verbandsrechner gehören der Verbandsversammlung beratend an.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Änderung der Verbandssatzung (§ 15) und zur Auflösung des Zweckverbands (§ 18);
2. die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§§ 16 und 17);
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats (§§ 8 und 9);
4. die Bestellung des Verbandsrechners und des Schriftführers und ihrer Stellvertreter (§§ 9 und 10);
5. den Erlass von Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung;
6. die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes mit Stellenplan (§§ 12 – 14), die Höhe der Verbandsumlage, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Höchstbetrag der Kassenkredite sowie für die mittelfristige Finanzplanung und deren Fortschreibung;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses;
8. - entfällt -
9. die Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit der Preis oder Wert 10.000 EUR übersteigt;
10. die Entscheidung über die Wasserlieferung an andere Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, sowie die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder an Abnehmer außerhalb ihres derzeitigen Versorgungsgebiets;
11. die Entscheidung über Beteiligungen an überörtlichen Wasserversorgungsunternehmen;
12. den Beschluss über die Ausführung von Bauvorhaben des Finanzplans mit einer Voranschlagssumme von mehr als 100.000 EUR;
13. die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet;
14. die Zustimmung für wesentliche Änderungen bei Wasserversorgungsanlagen einzelner Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 3);
15. die Festlegung der verbandseigenen Anlagen und Wasserübergabestellen (§ 3 Abs. 4);
16. die Bestellung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss.

§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen; die Einladung soll mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Verbandsversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es der Verwaltungsrat beschließt oder wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstands, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung (§ 6) gehören muss, beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Verbandsvorsitzende und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sie kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefasst. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht für das von ihm vertretene Verbandsmitglied. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Verbandsvorsitzenden zu ziehende Los.

(5) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von dem Verbandsvorsitzenden, zwei Mitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 8 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und aus drei weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die weiteren Mitglieder und je einen Stellvertreter auf die Dauer von längstens fünf Jahren bis zur nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl aus ihrer Mitte. Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter vertreten. Im Verwaltungsrat muss jedes Verbandsmitglied vertreten sein.

(2) Scheidet ein zugewähltes Mitglied des Verwaltungsrats aus der Verbandsversammlung aus, oder wird ein zugewähltes Mitglied zum Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter gewählt, so endet damit seine Tätigkeit und die seines Stellvertreters im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung wählt für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann und einen Stellvertreter.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden (vgl. § 24 Abs. 2 GemO) im Rahmen des Stellenplans über die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von unbefristet Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und höher entsprechend des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).

(4) Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, sind vom Verwaltungsrat vorzubereiten. Er kann anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsrats gilt § 7 entsprechend. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 9

Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende und ein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für längstens fünf Jahre bis zur nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl gewählt. Nach Ablauf einer Amtszeit nehmen sie die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter wahr.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter sowie die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung wählt einen Ersatzmann für den Rest der Amtszeit.

(3) Neben seiner aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit hat der Verbandsvorsitzende die Befugnis

a) zur Bewirtschaftung der Mittel des Erfolgsplanes,

b) zur Bewirtschaftung der Mittel des Finanzplanes im Einzelfall bis 50.000 EUR,

c) zur Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten und zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen bis zu 1.000 EUR,

d) im Rahmen des Stellenplans über die Auswahl und den Einsatz von geringfügig Beschäftigten, die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von befristeten Beschäftigten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von unbefristet Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 entsprechend des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zu entscheiden,

e) zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu den im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbeträgen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann von seinen Aufgaben Geschäfte der laufenden Betriebsführung ganz oder teilweise auf den Technischen Betriebsleiter übertragen.

(5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(6) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zu unterrichten.

§ 10
Verbandsrechner, Stellvertretender
Verbandsrechner und Schriftführer

- (1) Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Zweckverbands werden ein Verbandsrechner und ein Stellvertreter je auf die Dauer von längstens fünf Jahren bis zur nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl bestellt.
- (2) Der Stellvertretende Verbandsrechner ist gleichzeitig Schriftführer
- (3) Der Verbandsrechner und der stellvertretende Verbandsrechner und Schriftführer vertreten sich gegenseitig.
- (4) Scheiden der Verbandsrechner, sein Stellvertreter und Schriftführer aus einem bei der Bestellung bestandenen hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis aus, so endet damit auch die Tätigkeit beim Zweckverband. Die Verbandsversammlung wählt für den Rest der Amtszeit eine Ersatzkraft.

§ 11
Beamte

Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 12
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 13
Betriebskostenumlage

- (1) Der nach Abzug der sonstigen Erträge verbleibende Gesamtaufwand des Verbands wird auf die Verbandsmitglieder nach ihrem Wasserbezug vom Verband im laufenden Wirtschaftsjahr umgelegt.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt.
- (3) Die Umlage wird bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes zum Zwecke der Erhebung vierteljährlicher Abschlagszahlungen vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Der Verbandsvorsitzende kann die Abschlagszahlungen bei wesentlichen Änderungen des Wasserverbrauchs anpassen.

§ 14
Eigenvermögensumlage

(1) Zur Bildung des notwendigen Eigenkapitals kann die Verbandsversammlung im Rahmen der Feststellung des Wirtschaftsplanes beschließen, dass zur Finanzierung von Ausgaben des Finanzplanes eine Eigenvermögensumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben wird.

(2) Maßstab für die Eigenvermögensumlage sind die Jahresbezugsrechte der einzelnen Verbandsmitglieder.

IV. Satzungsänderungen, Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbands

§ 15

Änderung der Verbandsatzung

Die Verbandsatzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet zunächst die Verbandsversammlung; hernach ist eine Satzungsänderung erforderlich (§ 15).

(2) Bei der Festlegung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

(3) § 15 gilt entsprechend.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur auf den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig und muss beim Zweckverband mindestens ein Jahr vorher schriftlich beantragt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet zunächst die Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 15 dieser Satzung; hernach ist eine Satzungsänderung erforderlich.

(3) Das ausscheidende Mitglied haftet im Innenverhältnis anteilig für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Ein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls durch das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt wird.

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die Auflösung des Zweckverbands kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden, hernach

ist wie bei Änderung der Verbandssatzung zu verfahren.

(2) Das nach Veräußerung des Anlagevermögens und nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Geldvermögen des Zweckverbands wird entsprechend dem Wasserbezug der Verbandsmitglieder seit der Gründung unter die Verbandsmitglieder verteilt. An dieser Verteilung nehmen auch jene Verbandsmitglieder teil, die ein Jahr vor Auflösung des Verbands ausgeschieden sind. Das Nähere über die Verteilung bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Ludwigsburger Kreiszeitung.

§ 20

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Neuwahl des Verbandsvorsitzenden, der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Verbandsrechners und des Schriftführers, sowie ihrer Stellvertreter hat innerhalb vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu erfolgen. Die bisherigen Amtsinhaber führen bis zur Neuwahl ihre Amtsgeschäfte weiter, sofern nicht § 9 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 2 Anwendung findet. Künftig erfolgen diese Neuwahlen innerhalb von drei Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung aufgrund erfolgter Genehmigung in Kraft. Die §§ 13 und 14 gelten vom 1. Januar 1976 an.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23. Oktober 1967 mit allen weiteren Änderungen außer Kraft.

II.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 13. April 1976 Nr. 12 – 703 a – 22 – I/25 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbands Strohgäu-Wasserversorgung am 18. November 1975 bzw. 25. Februar 1976 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) genehmigt.

Die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 21 vom 1. Juli 1976 Seite 760 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist nach § 8 Abs. 1 GKZ bestimmt, dass die Neufassung der Verbandssatzung in der Ludwigsburger Kreiszeitung öffentlich bekannt zu machen ist und gemäß § 8 Abs. 2 GKZ am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam wird.

III.

Die Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit entsprechend der Genehmigung und § 19 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Korntal-Münchingen, den 6. August 1976

Der Verbandsvorsitzende
Bürgermeister gez. Seiler